

Zusammenstellung**der in den Einzelplänen 06, 07, 08, 10 und 11 veranschlagten****Haushaltsmittel zur Förderung der Weiterbildung**

**Beilage 3 zu Einzelplan 06
Weiterbildungsförderung**
Haushaltsjahr 2022

Gliederung		Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR
I.	Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz	129.957.900	116.887.200
II.	Ermessensmittel für die Weiterbildung	12.303.170	16.990.070
Insgesamt		142.261.070	133.877.270
I. Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz im Bildungsbereich			
Lfd.Nr. (Kap./Titel Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR
I. FÖRDERUNG GEMÄß WEITERBILDUNGSGESETZ			
I.1 (06 072/633 20)	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	53.279.100	49.159.500
		–	–
I.2a (06 072/633 21)	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Gemeinden)	13.565.000	10.000.000
I.2b (06 072/684 23)	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (andere Träger)	–	–
I.3 (06 072/684 10)	Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft	56.332.300	51.241.500
		–	–
I.4 (06 072/686 23)	Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung	–	6.133.200
I.5 (06 072/684 20)	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit freier Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	2.628.500	–
I.6a (06 072/633 23)	Zuweisungen und Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden (Entwicklungspauschale)	1.200.000	–
I.6b (06 072/684 24)	Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (Entwicklungspauschale)	1.600.000	–
		–	–
I.7 (06 072/ 633 24)	Projektförderung für Maßnahmen zur regionalen Bildungsentwicklung (Gemeinden)	1.000.000	–
		–	–
I.8a (07 030/633 64)	Zuweisungen an Gemeinden	353.000	353.000
I.8b (07 030/684 64)	Zuschüsse an freie Träger	21.705.900	19.862.700
Insgesamt		151.663.800	136.749.900
		–	–

Zu Pos. I.1:

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die gemäß Weiterbildungsgesetz (WbG) die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind. Die Zuweisungen werden gemäß § 7, 8, 13 WbG geregelt. Die Träger erhalten die Zuweisungen in vierteljährlichen Teilbeträgen. Mehr aufgrund einer Verlagerung aus Titel 686 23.

Zu Pos. I.2a und b:

Veranschlagt sind die Mittel zur weiteren Stärkung des Zweiten Bildungswegs. Gefördert werden gem. § 6 WbG auch auf den Lehrgang vorbereitende zielgruppenspezifische Angebote, z.B. Alphabetisierungs- und Grundbildungsangebote sowie Unterrichtsstunden für sozialpädagogische Betreuung. Mit der Mittelaufstockung und der Deckungsfähigkeit zu Kapitel 06 072 Titel 684 23 erhalten auch Einrichtungen in anderer Trägerschaft eine zusätzliche Förderung für § 6 WbG-Lehrgänge.

Zu Pos. I.3:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem WbG für die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. Die Zuweisungen werden gemäß § 7, 8, 16 WbG geregelt. Mehr aufgrund einer Verlagerung aus Titel 686 23.

Zu Pos. I.4:

Die Mittel wurden in die Titel 633 20 und 684 10 verlagert.

Zu Pos. I.5:

Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse an anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung, wenn mindestens 75% der Bildungsveranstaltungen auf Angebote der politischen Bildung entfallen. Die Mittel werden aus Kapitel 06 070 Titel 684 20 in das Kapitel 06 072 Titel 684 20 verlagert.

Zu Pos. I.6a und b:

Veranschlagt sind Mittel für Zuweisungen und Zuschüsse an Volkshochschulen und die nach dem WbG anerkannten und geförderten Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind. Die Zuweisungen und Zuschüsse unterstützen die Einrichtungen dabei, auf aktuelle gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen zu reagieren und neue Zielgruppen zu erreichen.

Zu Pos. I.7:

Veranschlagt sind Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind, die die regionale Bildungsentwicklung unterstützen. Mit diesen Mitteln können u.a. Maßnahmen gefördert werden, mit denen sich Volkshochschulen innerhalb regionaler Bildungslandschaften vernetzen, über Angebote der Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen von Schulabschlüssen informieren oder eine allgemeine Bildungsberatung durchführen.

Zu Pos. I.8:

Veranschlagt ist ein jährlicher Zuschlag i. H. v. 2 % für die Volkshochschulen und die nach dem WbG anerkannten und geförderten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft. Die Berechnung bezieht sich auf den bereits dynamisierten Betrag des Vorjahres.

II. Ermessensmittel für Weiterbildung

Lfd.Nr. (Kap./Tit. Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR
II. ERMESSENSMITTEL FÜR DIE WEITERBILDUNG			
II.1 (11 010/547 11)	Fachliche Förderung der Aus- und Weiterbildung (Teilansatz)	42.200	42.200
II.2a (06 072/686 21)	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung	1.000.000	1.000.000
II.2b (06 072/547 10)	Kosten für die zentrale Unterstützung der landeseinheitlichen, fachlichen und finanziellen Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes	–	–
II.2c (06 072/547 20)	Kosten für die gem. § 21 WbG jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen, u.a.	–	–
II.2d (06 072/686 22)	Maßnahmen für eine zukunftsfähige und landeseinheitliche Weiterentwicklung	808.000	459.200
II.2e (06 072/686 24)	Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.	80.000	80.000
II.2f (06 072/686 25)	Supportstelle Weiterbildung in der Qualitäts- und Unterstützungsagentur -Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)	100.000	100.000
II.3a (06 072/633 22)	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden)	135.000	1.790.000
II.3b (06 072/684 22)	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (andere Träger)	–	1.910.000
II.4a (06 072/633 26)	Zuschüsse zur Kofinanzierung für ESF geförderte Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in Trägerschaft der Gemeinden (Kofinanzierung)	405.000	–
II.4b (06 072/684 26)	Zuschüsse zur Kofinanzierung für ESF geförderte Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (Kofinanzierung)	495.000	–
II.5 (06 070/684 10)	Institutionelle Förderung der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung sowie der Heinrich-Böll-Stiftung.	1.784.500	1.784.500

Beilage 3 zu Einzelplan 06 Weiterbildungsförderung

II. Ermessensmittel für Weiterbildung

Lfd.Nr. (Kap./Tit. Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR
II.6 (06 070/684 20)	Sondermittel für die Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Einrichtungen der politischen Bildung im Bereich der Flüchtlingsthematik	181.200	2.809.700
II.7 (06 070/684 21)	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	3.886.200	3.553.400
II.8	Titelgruppe 80 Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur		
(06 070/684 80)	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1.803.200	1.803.200
II.9 (10 030/684 65)	Zuschüsse (überbetriebliche Maßnahmen)	11.500	11.500
II.10 (10 050/685 20)	Zuschuss an das "BEW - Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft GmbH" (Teilansatz)	147.370	147.370
II.11 (10 400/685 60)	Zuschüsse (Förderung der Milchwirtschaft; Teilansatz)	9.000	9.000
II.12 (08 300/TG 61)	Fortbildungen zur Thematik "Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen" (Teilansatz)	153.000	153.000
II.13 (07 030/684 75)	Förderung von Fortbildungsprojekten LAG Lesben in NRW e.V. und des Queeren Netzwerks NRW e.V. (Teilansatz)	8.800	8.800
II.14	Titelgruppe 70 (Erl. 6 a und b, 7 und 8) Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik		
(07 030/547 13)	Fortbildung "Kommunales Familienmanagement"	75.000	–
(07 030/684 70 Erl. 6a und 6b)	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien, gebührenfreier Elternkurs	4.854.600	3.854.600
(07 030/684 70 Erl. 7)	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	146.200	146.200
(07 030/684 70 Erl. 8)	Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	107.000	107.000
(07 030/684 70 Erl. 13)	Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung für Flüchtlingsfamilien	1.000.000	1.000.000
Zusammen		17.232.770	20.769.670

Zu Pos. II.1:

Die Mittel sind für die konzeptionelle Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Projekten sowie des Ergebnistransfers in der Aus- und Weiterbildungslandschaft bestimmt.

Zu Pos. II.2a:

Die Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für:

den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V.	557 734 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW e.V..	148 833 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e.V..	148 833 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW.	144 600 EUR
Zusammen.	1 000 000 EUR

Die Mittel sind für Projekte bestimmt, mit denen die Landesorganisationen auf der Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung die Weiterentwicklung der Mitgliedseinrichtungen unterstützen, u. a. auch um die Mitglieder für die Herausforderungen des Lehrens und Lernens im digitalen Wandel verstärkt zu qualifizieren oder neue Zielgruppen in der Weiterbildung zu erschließen.

Zu Pos. II.2b:

Mittel wurden in 2020 verlagert nach Kapitel 06 072 Titel 686 22. Die Zweckbestimmung wird zur haushalterischen Abwicklung beibehalten.

Zu Pos. II.2c:

Mittel wurden in 2020 verlagert nach Kapitel 06 072 Titel 686 22. Die Zweckbestimmung wird zur haushalterischen Abwicklung beibehalten.

Zu Pos. II.2d:

Die Mittel dienen der Durchführung von Wettbewerben und der Förderung landesweit angelegter, innovativer Projekte, die über den Organisationsbereich einer Einrichtung / einer Landesorganisation hinauswirken und damit in besonderer Weise dem Anspruch der trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne des § 5 WbG gerecht werden.

Mit diesen Mitteln werden außerdem landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG) und zum Ausbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens (§ 5 WbG) und zur Durchführung von zentral organisierten standardisierten Prüfungen (§6 WbG) finanziert. Instrumente sind u.a. Workshops, Informationsveranstaltungen, Expertengespräche und Dokumentationen.

Zudem werden das onlinegestützte Berichtswesen Weiterbildung, technische Anpassung, Wartung und Pflege finanziert. Weiterhin ist ein elektronischer Zugang zur Verwaltung vorgesehen.

Ferner führen die Bezirksregierungen gemäß § 21 WbG jährlich eine Regionalkonferenz durch. Die Regionalkonferenzen dienen der Überprüfung und der Wirksamkeit des Weiterbildungsgesetzes und sollen die Weiterbildungsangebote sowie deren Förderung sichern. Die Kosten sind vom Land zu tragen.

Mehr aufgrund von Verlagerung.

Zu Pos. II.2e:

Veranschlagt sind Mittel, mit denen der Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V. die Implementation und die Weiterentwicklung der Qualität der WbG-Einrichtungen unterstützt.

Zu Pos. II.2f:

Die Supportstelle Weiterbildung bei der Qualitäts- und Unterstützungsagentur (QUA-LiS) entwickelt Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Einrichtungen der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten gemeinwohlorientierten Weiterbildung. Sie erstellt darüber hinaus den Weiterbildungsbericht NRW, baut ein online-gestütztes Informationsportal für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung auf und richtet Fachgespräche, Workshops und Fachtagungen aus, bildet und begleitet Projektgruppen und organisiert wissenschaftliche Begleitung zu verschiedensten Themen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung. Die Mittel sind veranschlagt für die Bestellung von Gutachtern, für Raummieten, Druckkosten etc. wie auch für die Honorierung von Referenten. Die Maßnahmen der Supportstelle Weiterbildung werden in der Regel in Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung erbracht.

Zu Pos. II.3a und II.3b:

Veranschlagt sind bei Titel 633 22 Mittel für Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung. Die Mittel aus Titel 684 22 werden verlagert nach Titel 633 21. Titel 684 22 wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Zu Pos. II.4a:

Veranschlagt sind Mittel zur Ko-Finanzierung von Programmen und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EU-Strukturfonds.

Zu Pos. II.4b:

Veranschlagt sind Mittel zur Ko-Finanzierung von Programmen und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EU-Strukturfonds.

Zu Pos. II.5:

Zuwendungen zur institutionellen Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Bildungseinrichtungen der parteinahen Stiftungen im Land Nordrhein-Westfalen.

Der durch den Landtag festgelegte Verteilerschlüssel lautet: 3 zu 3 zu 1 zu 1.

Somit entfallen 3 Teile auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, 3 Teile insgesamt auf die Konrad-Adenauer-Stiftung und die Karl-Arnold-Stiftung, 1 Teil auf die Friedrich-Naumann-Stiftung sowie 1 Teil auf die Heinrich-Böll-Stiftung.

Beilage 3 zu Einzelplan 06 Weiterbildungsförderung

Zu Pos. II.6:

Veranschlagt sind Zuwendungen für besondere politische Bildungsmaßnahmen. Weniger, weil die Einrichtungen der politischen Bildung ab 2022 ihre Zusatzförderung als gesetzliche Mittel aus dem Weiterbildungsgesetz erhalten. Mittel in Höhe von 2.628.500 EUR wurden zu diesem Zweck in das Kapitel 06 072 Titel 684 20 verlagert. Es verbleiben lediglich die Sondermittel für besondere Angebote im Bereich der Flüchtlingsthematik in diesem Titel.

Zu Pos. II.7:

In diesem Titel sind insbesondere Ausgaben veranschlagt für:

- a) die Durchführung von Projekten der aufsuchenden politischen Bildung,
- b) die Durchführung von Tagungen,
- c) die Produktion, den Ankauf und die Verteilung bzw. Verbreitung von Printmedien und digitalen Medien sowie
- d) für Maßnahmen aus besonderen Anlässen.

Darüber hinaus sind Zuwendungen zu Personalausgaben und für besondere politische Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V., für spezielle Projekte der politischen Bildung sowie für Projektförderung zur Stärkung der politischen Bildung von Kindern und Jugendlichen in Kooperation mit den Landestheatern veranschlagt.

Weiterhin werden hieraus der Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher sowie die mit der Findung und Verleihung des Preises verbundenen Aufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie der Ankauf prämiierter Bücher finanziert.

Ferner können pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 300 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Auch können Angebote zur Stärkung der Demokratiekompetenz von Imamen, Lehrkräften des islamischen Religionsunterrichts sowie Multiplikatoren und Multiplikatorinnen von Moscheegemeinden finanziert werden. In Frage kommen Qualifizierungsangebote, Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur kritischen Auseinandersetzung mit islamistischen Bestrebungen, zur modernen Auslegung der islamischen Lehre und zur Vertiefung der Kenntnisse über die Grundwerte der deutschen Gesellschaft beitragen.

Zu Pos. II.8:

Veranschlagt sind Mittel, aus denen vorrangig Projekte an NS-Gedenkstätten und Erinnerungsorten gefördert werden sollen. Darüber hinaus können Projekte zur Aufarbeitung der Geschichte, insbesondere des Nationalsozialismus von besonderem Landesinteresse unterstützt werden.

Zu Pos. II.9:

Weiterbildung für Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

Zu Pos. II.10:

Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige nichtstaatlicher Stellen der Wasser- und Abfallwirtschaft.

Zu Pos. II.11:

Fortbildung des förderungswürdigen Fachpersonals der Molkereien.

Zu Pos. II.12:

Veranschlagt für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen der Frauenhilfeeinfrastructure:

- Fortbildungsmaßnahmen für die Frauenhilfeeinfrastructure, insbesondere der Trägervertretungen
- Übungsleiterinnenausbildung beim Landessportbund NRW betreffend spezifische weibliche Zielgruppen.

Zu Pos. II.13:

Die Mittel werden für die Weiterbildung innerhalb der LSBTIQ*-Selbsthilfe veranschlagt.

Zu Pos. II.14:

Veranschlagt zur Förderung von

- Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen, Kindern und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen und Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen (betreute Unterrichtsstunden) nach den Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung,
- Elternstart NRW (gebührenfreies Elternangebot),
- innovativen Maßnahmen der Familienbildung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs,
- Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung für Flüchtlingsfamilien.

Fortbildung "Kommunales Familienmanagement": Die Umsetzung der Maßnahme wurde pandemiebedingt in das Jahr 2022 verschoben.